

Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche
und politische Rechte
— Drucksache 7/660 —

A. Problem

Die Geltung bürgerlicher und politischer Rechte hat sich weltweit noch nicht durchgesetzt. Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 gilt nur für die Staaten des Europarats. Die allgemeine Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 ist zu allgemein und unverbindlich gefaßt.

B. Lösung

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, dessen hier vorliegendes Vertragsgesetz der Rechtsausschuß — mit einer Ergänzung in Artikel 1 — **einmütig billigt**, dient der völkerrechtlichen Sicherung der menschlichen Grundrechte; im wesentlichen bringt er — gemeinsam mit dem Sozialpakt — die Grundsätze der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in vertragliche Form.

C. Alternativen

zum Gesetzentwurf hat der Ausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

keine

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/660 — wird mit der Maßgabe angenommen, daß in Artikel 1 Satz 1 folgende Nummern 3 und 4 angefügt werden:

„3. Artikel 14 Abs. 5 des Paktes wird derart angewandt, daß

a) ein weiteres Rechtsmittel nicht in allen Fällen allein deshalb eröffnet werden muß, weil der Beschuldigte in der Rechtsmittelinstanz erstmals verurteilt worden ist, und

b) bei Straftaten von geringer Schwere die Überprüfung eines nicht auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils durch ein Gericht höherer Instanz nicht in allen Fällen ermöglicht werden muß.

4. Artikel 15 Abs. 1 des Paktes wird derart angewandt, daß im Falle einer Milderung der zur Zeit in Kraft befindlichen Strafvorschriften in bestimmten Ausnahmefällen das bisher geltende Recht auf Taten, die vor der Gesetzesänderung begangen wurden, anwendbar bleiben kann.“

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. in den Vereinten Nationen weiterhin für die Schaffung des Amtes eines Hohen Kommissars für Menschenrechte einzutreten,

2. in den Vereinten Nationen sich darum zu bemühen, daß die Bundesrepublik Deutschland einen Sitz in dem aufgrund Artikel 28 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte zu errichtenden Ausschuß für Menschenrechte erhält,

3. im Interesse eines möglichst wirksamen Schutzes der Menschenrechte das Fakultativprotokoll mit dem Ziel der Unterzeichnung zu prüfen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1974 Bericht zu erstatten, insbesondere darüber, ob nicht ein Beitritt wenigstens zum Schutz der Menschenrechte angezeigt erscheint, die nicht oder nicht in demselben Umfang von der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 geschützt werden.

Bonn, den 17. Oktober 1973

Dr. Stienen
Amt. Vorsitzender

Dr. Wittmann (München) **Frau Däubler-Gmelin**
Berichterstatter